

Satzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„IKT-Ost AöR“
(Informations- und Kommunikationstechnologien Ost)
der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und der großen
kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg

Aufgrund der §§ 167b Absatz 2 und 4 Satz 2, 70 Absatz 5 der Kommunalerfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und § 1 Absatz 3 Satz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 der Unternehmenssatzung vom 19.03.2019, in der aktuell gültigen Fassung, wird durch Beschluss des Verwaltungsrates der IKT-Ost AöR vom 18.12.2025 und nach Zustimmung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom ... , des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom ... und der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom ... die Unternehmenssatzung wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen IKT-Ost AöR ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 167a KV M-V). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 167b Abs. 1 KV M-V) und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen besitzt Dienstherrnfähigkeit.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen IKT-Ost AöR. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „IKT-Ost AöR“.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (6) Das Stammkapital beträgt 30.000 Euro und entfällt zu gleichen Teilen auf die beteiligten Gebietskörperschaften. Die beteiligten Gebietskörperschaften sind der Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (7) Am Stammkapital beteiligte Gebietskörperschaften werden nachfolgend als Träger bezeichnet.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens und öffentlicher Zweck

- (1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Erbringung von kommunalen Dienstleistungen für die Träger sowie deren rechtlich unselbstständige Beteiligungen und die Sicherstellung eines elektronischen Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu Verwaltungsdienstleistungen. Dabei übernimmt es auch hoheitliche Aufgaben der Träger.

(2) Hierzu zählen der Betrieb der Kern-IT sowie damit verbundene Aufgaben:

- Systembetrieb/Infrastruktur (Betrieb redundanter kommunaler Rechenzentren, Basis-systeme, Arbeitsplatzsysteme, Netzwerk, Sicherheitssysteme, Backup, Storage usw.),
- zentrale Beschaffung von Hard- und Software entsprechend vergaberechtlicher Vor-gaben,
- Koordinierung und zentrale Beschaffung von externen IT-Dienstleistungen entspre-chend vergaberechtlicher Vorgaben,
- Anwenderbetreuung durch einen zentralen Benutzerservice (Helpdesk),
- Anwendungsbetrieb für Fachverfahren,
- Schul-IT (Bereitstellung und Support nach Vorgaben des jeweiligen Schulträgers),
- Datenschutz und IT-Sicherheit (im Rahmen der übertragenen Aufgaben),
- Beratung und Entwicklung innovativer Lösungen (Strategieberatung),
- Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen und weiteren eGovernment-Her-ausforderungen (Projektmanagement/Prozessmanagement),
- Aus- und Weiterbildung, Training, Schulungen sowie
- Aufgaben gemäß der Aufzählung, soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, im Rahmen der von ihm betreuten Anwendungen Abrechnungsleistungen durchzuführen. Die Übertragung der Auf-gaben wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung eines gemeinsamen Kommu-nalunternehmens geregelt.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die ihm übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für rechtlich selbständige Beteili-gungen seiner Träger, andere Gebietskörperschaften und juristische Personen des Öffent-lichen- und des Privatrechts wahrnehmen.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung seines öffentlichen Zwecks und nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 KV M-V an anderen Unternehmen oder Kör-perschaften beteiligen oder Mitglied in einem Zweckverband werden. Darüber hinaus ist es zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck des gemeinsa-men Kommunalunternehmens unmittelbar gefördert wird. Es kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage eines Entgeltkatalogs. Diese Entgelte basieren auf einer auskömmlichen Kostenkalkula-tion ohne Zuschläge für Wagnis/Gewinn für das von der IKT-Ost AöR angebotene Lei-stungsspektrum. Für Leistungen gegenüber Dritten können diesbezügliche Zuschläge er-hoben werden. Eine Abweichung vom Entgeltmodell bedarf des vorherigen Einverneh-mens der betreffenden Träger mit der IKT-Ost AöR. Zur Finanzierung seiner Auf-gaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen Fördermittel akquirieren und bewirtschaf-ten.

§ 3 Organe

Die Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Ver-waltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Für den Verhinderungsfall werden zwei Stellvertreter bestellt. Der Vorstand kann Personen für die Bestellung zum Stellvertreter vorschlagen. Der Vorstand und seine Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand sowie dessen Stellvertreter. Er entscheidet über die Abberufung des Vorstands und seiner Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand soll für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Erneute Bestellungen sind jeweils für längstens 5 Jahre möglich. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter des Vorstands entsprechend.
- (4) Den Stellvertretern kann auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats jeweils eine Entschädigung von bis zu 900 € monatlich gezahlt werden.
- (5) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich und trifft alle Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe dieser Satzung. Bei Verhinderung des Vorstands nehmen dessen Stellvertreter die Vorstandsaufgaben gemeinsam wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (6) Die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis durch den Verwaltungsrat ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes und dessen Stellvertretung durch eine Geschäftsordnung.
- (7) Liegen in der Person des Vorstands oder der Stellvertreter Ausschließungsgründe nach § 24 KV M-V vor, so darf sie oder er nicht tätig werden.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
 1. Bei Angelegenheiten, die nicht zu den gewöhnlichen Geschäften des Kommunalunternehmens gehören, besteht eine Vorlagepflicht des Vorstands an den Verwaltungsrat.
 2. Eine Vorlagepflicht besteht ebenso bei Geschäften von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung oder mit besonderen Risiken, bei Geschäften, die dem erkennbar mutmaßlichen oder tatsächlichen Willen des Verwaltungsrats widersprechen oder die die grundsätzliche Unternehmensstrategie betreffen.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und den Trägern vierteljährlich Zwischenberichte über die Umsetzung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen. Diese sollen innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende vorliegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind die Träger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich durch den Vorstand zu unterrichten.
- (10) Der Vorstand hat den Compliancebericht für jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der jährliche Compliancebericht hat Aussagen zu Vorkehrungen über alle Maßnahmen zu enthalten, die gewährleisten sollen, dass die Anstalt, der Vorstand und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz handeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (11) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, ist er zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.

- (12) Der Vorstand ist vertraglich zu verpflichten, den Trägern die ihnen im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 lit. a HGB jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach der Anzahl der beteiligten Gebietskörperschaften. Jeder am Kapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beteiligte Träger kann drei Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Von diesen drei Mitgliedern müssen für jede Gebietskörperschaft zwei den jeweiligen politischen Vertretungen angehören. Für diese ist weiterhin jeweils eine Stellvertretung zu entsenden. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vertreter der Träger Mitglied im Verwaltungsrat. Sie beauftragen Bedienstete ihrer Gebietskörperschaft für den Verhinderungsfall mit ihrer Stellvertretung. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt nach zwei Kalenderjahren zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger. Der Verwaltungsrat kann im letzten Halbjahr die Amtszeit des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden durch einstimmigen Beschluss um ein weiteres Jahr verlängern.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit Ausnahme der Informationspflichten nach § 71 Absatz 4 KV M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Sie erhalten weiterhin eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 3 der Satzung,
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung,
 3. Dienstvereinbarungen und außer- und übertarifliche Leistungen, soweit diese finanzielle Auswirkungen haben, ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze sowie über die Entschädigung gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung,
 4. Geschäftsordnung für den Vorstand,
 5. Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 6. Änderungen dieser Unternehmensatzung,
 7. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 8. Festsetzung allgemein geltender Umlagen und Entgelte für die Leistungsnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 9. Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung des Abschlussprüfers,

10. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstands,

11. Genehmigung von Verträgen über Leistungen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

Der Verwaltungsrat entscheidet darüber hinaus in den Fällen, in denen der Vorstand aufgrund eines Mitwirkungsverbot i.S.v. § 24 KV M-V verhindert ist. Im Rahmen der Befugnisse in Nummer 7 übt der Verwaltungsrat abweichend von § 4 Absatz 9 die Funktion der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten gegenüber dem Vorstand aus.

- (4) Der Verwaltungsrat kann weitere Sachverhalte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen, und für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften Wertgrenzen festlegen, ab denen seine Zustimmung einzuholen ist.
- (5) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 Nummern 1, 6 und 10 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Träger.
- (6) Die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (7) Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans gelten als Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Innerhalb eines bestätigten Investitionsplans sind Veränderungen zulässig. Zustimmungspflichtig sind Investitionen, durch die das bestätigte Gesamtvolumen überschritten wird.
- (8) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats – oder im Bedarfsfall der Stellvertretung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats – selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (9) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich in Anlehnung an die Regelungen gemäß § 171 AktG den Trägern zu berichten. In dem Bericht hat der Verwaltungsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Verwaltungsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (10) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung mit Angabe von Tageszeit/-ort und Tagesordnung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung inkl. der erforderlichen Unterlagen schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch, zum Beispiel per E-Mail, zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen ist zulässig. Bei einer virtuellen Sitzung oder der virtuellen Teilnahme gelten die Vorschriften des § 29a Abs. 2 Satz 1 KV M-V analog.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Sachkundige Dritte können vom Verwaltungsrat zu den Sitzungen oder

- einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen physisch oder virtuell anwesend sind und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde.
 - (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertretungen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
 - (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (7) Beschlüsse können ausnahmsweise auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats damit einverstanden erklären. Die Fristen sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben. Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von einer Woche nicht überschreiten. Im Umlaufverfahren ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.
 - (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Folgende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und zusätzlich mindestens einer Stimme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters eines jeden Trägers im Verwaltungsrat:
 - Standorte des Kommunalunternehmens
 - Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat
 - Festsetzung allgemein geltender Umlagen und Entgelte für die Leistungsnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
 - (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.
 - (10) Die von dem jeweiligen Träger entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats haben den Weisungen und Richtlinien der sie entsendenden Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtungserklärungen und Bevollmächtigungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. Das gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Die Unterzeichnung erfolgt im Namen des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch den Vorstand gemeinsam mit einem Stellvertreter. Bei Verhinderung des Vorstandes und Unaufschiebbarkeit erfolgt die Unterzeichnung durch zwei Stellvertreter des Vorstandes. Ist ein

oder sind beide Stellvertreter des Vorstands verhindert oder nicht bestellt, erfolgt die Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrats. Verpflichtungserklärungen können auch in elektronischer Form unter der Maßgabe abgegeben werden, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfällt sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

(2) Erklärungen können bei Verpflichtungen

- a. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro netto,
- b. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 25.000 Euro netto,
- c. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 10.000 Euro netto

vom Vorstand oder einem/-r von ihm nach Maßgabe des Abs. 1 bevollmächtigten Bediensteten oder einem seiner Stellvertreter allein, ohne Dienstsiegel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für eine einmalige Leistung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro netto entfällt zudem das Schriftformerfordernis.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zum 30. September des Vorjahres zuzuleiten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss enthält aufgrund der Regelung in § 73 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern im Lagebericht keine Berichterstattung zur Nachhaltigkeit. §§ 286 Abs. 4 und 288 des HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des HGB keine Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuzuleiten. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe.

(4) Die dem Vorstand obliegenden allgemeinen sowie satzungsgemäßen Unterrichtspflichten haben unmittelbar und unverzüglich gegenüber dem Verwaltungsrat zu erfolgen. Die jeweiligen Träger können darüber hinaus und unabhängig von den Unterrichtspflichten des Vorstandes Auskünfte verlangen sowie das Unternehmen, die Bücher und die Verträge einsehen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen

- (1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten nach § 167b Absatz 2 i.V.m. § 70b Absatz 1 Satz 1 KV M-V die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 und 7 und 8 KV M-V. Den Trägern werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG eingeräumt.
- (2) Den Trägern, den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Die Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse ikt-ost.de. Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Hauptsitz des Kommunalunternehmens zur Abholung bereit.

§ 12 Austritt eines Trägers, Änderung der Aufgaben und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Jeder Träger kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf eines Beschlusses der politischen Vertretung des austretenden Trägers.
- (2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrags durch den Träger.
- (3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
 - a. Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
 - b. Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
 - c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger im letzten vollen der Auflösung vorangehenden Geschäftsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen und Entgelte. Für die Berechnung der Anteile maßgeblich ist dann das Verhältnis der Summen der von jedem Träger gezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte der letzten 5 Jahre vor Auflösung zueinander.
 - d. Abweichend von den Buchstaben b und c wird das für die Träger/Dritte bezogene und zugeordnete Anlagevermögen und die dazugehörigen Verbindlichkeiten ausschließlich dem jeweiligen Träger/Dritten zugeteilt.
 - e. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
- a. Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal – soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist – wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
 - b. Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
 - c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger im letzten vollen vor der Änderung der Aufgaben vorangehenden Geschäftsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen und Entgelte. Für die Berechnung der Anteile maßgeblich ist dann das Verhältnis der Summen der von jedem Träger gezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte der letzten 5 Jahre vor Auflösung zueinander.
 - d. Abweichend von den Buchstaben b und c wird das für die Träger/Dritte bezogene und zugeordnete Anlagevermögen und die dazugehörigen Verbindlichkeiten ausschließlich dem jeweiligen Träger/Dritten zugeteilt,
 - e. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
- a. Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstands wieder von dem austretenden Träger übernommen.
 - b. Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
 - c. Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger im letzten vollen vor dem Austritt vorangehenden Geschäftsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b. im Verhältnis der Umlagen und Entgelte. Für die Berechnung der Anteile maßgeblich ist dann das Verhältnis der Summen der von jedem Träger gezahlten bzw. geschuldeten Umlagen und Entgelte der letzten 5 Jahre vor Auflösung zueinander.
 - d. Abweichend von den Buchstaben b und c wird das für die Träger/Dritte bezogene und zugeordnete Anlagevermögen und die dazugehörigen Verbindlichkeiten ausschließlich dem jeweiligen Träger/Dritten zugeteilt.
 - e. Eine abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2019 außer Kraft.

Neubrandenburg, den